Ministerium des Innern

LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 • 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden
- gemäß Verteiler -

Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg

nachrichtlich:
- gemäß Verteiler -

Potsdam, 22. August 2000

Gesch.Z.: I/1.22-§ 7 I LVO
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Haase

Hausanschluss: 2114

Dienstpostenwechsel während der Probezeit und Außenprobezeit
hier: Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 8 Laufbahnverordnung (LVO)

Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 LVO sind die Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes während der Probezeit auf mindestens zwei Dienstposten mit unterschiedlichen Aufgabengebieten einzusetzen, dabei darf die Dauer der Aufgabenübertragung jeweils sechs Monate nicht unterschreiten. Beamte oberster Landesbehörden des gehobenen und höheren Dienstes sind zudem für mindestens sechs Monate auf einem Dienstposten außerhalb einer obersten Landesbehörde einzusetzen (§ 7 Abs. 1 Satz 5 LVO). Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach Sinn und Zweck der Regelungen sind diese Erfordernisse im Rahmen der laufbahnrechtlichen Probezeit im Beamtenstatus zu erfüllen.

Andererseits regelt § 7 Abs. 5 Satz 1 LVO, dass noch nicht anderweitig berücksichtigte Dienstzeiten im öffentlichen Dienst (im Sinne des § 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) als Angestellte auf die Probezeit angerechnet werden sollen, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. § 7 Abs. 5 Satz 1 LVO lässt jedoch nicht automatisch zu, dass solche Zeiten im Sinne des erforderlichen Dienstpostenwechsels oder der Außenprobezeit berücksichtigt werden dürfen. Eine formelle Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 8 LVO ist daher erforderlich.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand lasse ich folgende allgemeine Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 8 LVO zu:

> Dienstzeiten, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 Satz 1 LVO erfüllen, können in ihrem tatsächlichen Umfang im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 LVO berücksichtigt werden, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Wird die nach § 7 Abs. 1 Satz 4 oder 5 LVO geforderte Mindestdauer nicht erfüllt, ist nur noch die verbleibende Zeit abzuleisten.

Henning-von-Tresckow-Straße 9 bis 13 • 14467 Potsdam • Telefon (0331) 866-0 • Telefax (0331) 866 2102 • Telex 36 2050
X.400: s=poststelle;o=mi;p=lvnbb;a=dbp;c=de • Internet: poststelle@mi.brandenburg.de

Ich empfehle, die Anwendung dieser Ausnahme aktenkundig zu machen.

Die Zulassung einer Ausnahme für die Laufbahnen besonderer Fachrichtung durch die jeweils zuständige Laufbahnordnungsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 und 7 LVO bleibt von dieser Ausnahme unberührt.

Aus gegebenem Anlass gebe ich zudem folgenden zusätzlichen Hinweis:

Nach § 7 Abs. 5 LVO können Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit **nach Art und Schwierigkeit** mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Für die Prüfung der Entsprechung zur jetzigen Laufbahn nach Art und Schwierigkeit ist bei Angestellten im Bereich des BAT-O die tarifliche Eingruppierung heranzuziehen. Tätigkeiten, die danach nach den Vergütungsgruppen V c oder III BAT-O zuzuordnen sind, können auch dann nicht auf die Probezeit für den gehobenen bzw. höheren Dienst angerechnet werden, wenn bereits die Bewährungsaufstiegs-Vergütungsgruppe V b bzw. II a BAT-O erreicht wurde. Die Tätigkeiten bleiben nach ihrer Schwierigkeit weiterhin nur den Vergütungsgruppen V c bzw. III BAT-O - Besoldungsgruppe A 8 (Hauptsekretär) bzw. A 12 (Amtsrat) - vergleichbar.

Ich bitte die obersten Landesbehörden, ihre nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in eigener Zuständigkeit zu informieren.

Die Landkreise werden gebeten, ihre Ämter und Gemeinden zu unterrichten.

Im Auftrag

(Dr. Muth)